

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Heinweise	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Vermieter	5
Freiberufler und Gewerbetreibende	6
Umsatzsteuerzahler	7
Arbeitgeber	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat der Verordnung über maßgebende **Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024** zugestimmt. Somit müssen diese neuen Werte ab 2024 im Lohnbüro beachtet werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Erklären Erben für den Betrieb des Erblassers rückwirkend die Betriebsaufgabe, müssen sie hinsichtlich der daraus resultierenden Steuern bedenken, dass diese **bei der Erbschaftsteuer keine steuermindernden Nachlassverbindlichkeiten** darstellen. So lautet eine wenig erfreuliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs.
- Mit einem **befristeten**



Nießbrauch können Eltern ihren (minderjährigen) Kindern an einem Vermietungsobjekt **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** verschaffen. Im Gegensatz zur Vorinstanz sah der Bundesfinanzhof im entschiedenen Fall keinen Gestaltungsmissbrauch.

- Die Bundesregierung hat die **Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** von 19 % auf 7 % nicht verlängert. Ab 2024 müssen

also wieder 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Januar 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Februar 2024

Steuertermine

Fälligkeit	12.2.2024 für UStVA, LStAnm* 15.2.2024 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.2.2024 für UStVA, LStAnm* 19.2.2024 für GewStVZ, GrStVZ

* Durch regionale Feiertage können sich Abweichungen ergeben.

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 02/2024	spätestens 27.2.2024
------------------	----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Zum Umfang der erbschaftsteuerlichen Befreiung eines Familienheims

Nur **die Grundfläche des mit dem Familienheim bebauten Flurstücks** oder bei größeren Flurstücken **eine angemessene Zubehörfläche** unterfällt dem verfassungsrechtlichen Schutz des gemeinsamen familiären Lebensraums und **ist erbschaftsteuerlich begünstigt**. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen jüngst entschieden.

Hintergrund: Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie **kann erbschaftsteuerfrei vererbt werden**, wenn das Familienheim vom Ehegatten **weitere zehn Jahre** lang bewohnt wird. Erben **Kinder** oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung **auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt ist**.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Sohn von seinem Vater sechs Flurstücke geerbt. Fünf dieser Flurstücke waren nach § 890 BGB zusammengefasst als ein Grundstück im Grundbuch vereinigt. Es bestand die Besonderheit, dass das für die Bewertung zuständige Finanzamt drei der fünf im Grundbuch vereinigten Flurstücke in einem Bescheid zusammengefasst und für diese einen

Gesamtwert festgestellt hatte. In der Erläuterung des Bescheids hatte das Bewertungs-Finanzamt ausgeführt, dass die Steuerbefreiung für das Familienheim ggf. nur für das eine Flurstück zu gewähren sei, auf dem das Haus steht.

So sah es auch das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt. Es übernahm in den Erbschaftsteuerbescheid nicht den festgestellten Gesamtwert für die drei Flurstücke, sondern rechnete aus dem Gesamtwert den Wert des mit dem Einfamilienhaus bebauten Flurstücks heraus. Nur hierfür gewährte es die Steuerbefreiung.

Der Sohn begehrte hingegen die Steuerbefreiung für den gesamten vom Bewertungs-Finanzamt festgestellten Grundbesitzwert (also für alle drei Flurstücke) – jedoch zu Unrecht, wie nun das Finanzgericht Niedersachsen befand.

Das Finanzgericht Niedersachsen folgte vorliegend **weder der zivilrechtlichen Sichtweise** (Zusammenfassung von fünf Flurstücken im Grundbuch) **noch der vom Bewertungs-Finanzamt vorgenommenen Grundstücksbewertung**, die drei Flurstücke umfasste.

Die Richter vertraten vielmehr die Ansicht, dass das Erbschaftsteuer-Finanzamt zu Recht **nur das tatsächlich mit dem Familienheim bebaute Flurstück** von der Steuer befreit hatte. Da die Befreiungsnorm restriktiv auszulegen ist, ist die Steuerbefreiung **auf eine vorhandene katastermäßig kleinere Grundstücksfläche** (und sollte diese nicht gegeben sein, ggf. auf eine Teilfläche) zu begrenzen. Den Hintergrund der **restriktiven Auslegung der Norm** sah das Gericht **in einer möglichen Doppelbegünstigung naher Familienmitglieder** durch hohe Freibeträge einerseits und die Freistellung des Familienheims andererseits.

Beachten Sie

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Finanzgericht **die Revision** zugelassen, die inzwischen **anhängig ist**. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof zu dieser Frage positioniert.

Hinweise

Steuerliche Erleichterungen wegen Sturmflut in Schleswig-Holstein

Durch **eine Sturmflut** am 20. und 21.10.2023 sind in **Schleswig-Holstein** insbesondere in weiten Teilen der Ostseeküste sowie der Trave- und Schleiregion beträchtliche Schäden entstanden. Da die **Beseitigung dieser Schäden** bei vielen Steuerpflichtigen

zu hohen finanziellen Belastungen führen wird, wurde **ein Katastrophenerlass** (unter www.iww.de/s9936) mit steuerlichen Erleichterungen veröffentlicht.

Auf Antrag gibt es zum Beispiel **Stundungen sowie eine Anpassung der**

Vorauszahlungen. In einer Mitteilung vom 26.10.2023 hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass das Bundesfinanzministerium dem Katastrophenerlass nun zugestimmt hat.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	11/22	04/23	07/23	10/23	11/23
BRD gesamt:	+ 10,0 %	+ 7,2 %	+ 6,2 %	+ 3,8 %	+ 3,2 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1-1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 30.6.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Wachstumschancengesetz vorerst gestoppt: Vermittlungsausschuss angerufen

Das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ wurde am 17.11.2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Nur eine Woche später stand es bereits auf der Tagesordnung des Bundesrats. Eine Zustimmung

erfolgte aber nicht, u. a. wurde die **ungleiche Verteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern** kritisiert. Das **Wachstumschancengesetz geht nun in den Vermittlungsausschuss**. Das Ergebnis stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Zum Hintergrund: Das Gesetzespaket beinhaltet **zahlreiche steuerrelevante**

Neuregelungen und Anpassungen. So sollen u. a. **Investitionen in den Klimaschutz** durch eine Investitionsprämie gefördert werden und zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten den Mietwohnungsbau beflügeln.

Alle Steuerzahler

Keine Nachlassverbindlichkeiten: Steuern auf die durch Erben rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe

Erklären Erben für den Betrieb des Erblassers rückwirkend die Betriebsaufgabe, sind **die daraus resultierenden Steuern bei der Erbschaftsteuer keine steuermindernden Nachlassverbindlichkeiten**. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund

Nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind **als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig: Die vom Erblasser herrührenden Schulden**, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden (Anteil an einem) Gewerbebetrieb oder (Anteil an einem) Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits bei der Bewertung der wirtschaftlichen Einheit berücksichtigt worden sind.

Merke

Bei einem Erwerb von Todes wegen können sich auch Steuerschulden aus der Veranlagung des Erblassers für das Todesjahr bereicherungs-mindernd

auswirken, obwohl sie beim Erbfall noch nicht rechtlich entstanden waren. Denn der Erbe hat diese Steuerschulden zu tragen. Entscheidend für den Abzug der Steuerschulden ist jedoch, dass der Erblasser in eigener Person und nicht etwa der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger steuerrelevante Tatbestände verwirklicht hat und deshalb „für den Erblasser“ als Steuerpflichtigen eine Steuer entsteht.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatten die Erben **die Aufgabe des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor dem Tod des Erblassers erklärt** (§ 16 Abs. 3b S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) und die dadurch anfallende **Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer** geltend gemacht – allerdings zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof nun aktuell entschieden hat.

In einem solchen Fall können die Erben **die Einkommensteuer, die auf den**

Aufgabegewinn entsteht und die damit in Zusammenhang stehenden Nebensteuern **nicht als Nachlassverbindlichkeiten** in Abzug bringen. Zwar handelt es sich bei der mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entstandenen Einkommensteuer um diejenige des Erblassers für sein Todesjahr; jedoch **entsteht der Aufgabegewinn nach § 16 Abs. 3 EStG erst durch die Aufgabeerklärung der Erben**.

Beachten Sie

Der Erblasser selbst hatte keine Aufgabeerklärung abgegeben, sodass **im Todeszeitpunkt ein Betrieb auf die Erben überging**. Folglich war **erst die Aufgabeerklärung der Erben** die entscheidende Ursache für die rückwirkende Betriebsaufgabe und die hierdurch entstandene Einkommensteuer zuzüglich der Nebensteuern. **Die durch die Aufgabeerklärung begründeten Steuern** wurden somit nicht vom Erblasser, sondern **von den Erben ausgelöst**.

Privatschulbesuch: Kosten für hochbegabtes Kind keine außergewöhnlichen Belastungen

Für das Finanzgericht Münster sind **Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes keine außergewöhnlichen Belastungen**.

Sachverhalt

Die Tochter der Steuerpflichtigen besuchte ein Internatsgymnasium. Der Amtsarzt hatte zuvor eine Hochbegabung und ständige schulische Unterforderung mit der Folge behandlungsbedürftiger psychosomatischer Beschwerden festgestellt. Aus gesundheitlichen Gründen hatte er den Besuch einer Schule mit individuellen, an die Hochbegabung angepassten Fördermöglichkeiten dringend befür-

wortet.

Das Finanzamt sah die amtsärztliche Stellungnahme nicht als amtsärztliches Gutachten i. S. des § 64 Abs. 1 Nr. 2 der Einkommensteuer Durchführungsverordnung an und lehnte den Kostenabzug bei der Einkommensteuer ab. Ungeachtet der Nachweisproblematik sah auch das Finanzgericht Münster die Kosten nicht als unmittelbare Krankheitskosten an. Aufwendungen für den Besuch einer Privatschule können **nur als Krankheitskosten** angesehen werden, wenn **der Schulbesuch zum Zwecke der Heilbehandlung erfolgt** und dort eine spezielle, unter

Aufsicht medizinisch geschulten Fachpersonals **durchgeführte Heilbehandlung stattfindet**.

Kosten für die schulische Förderung des Kindes wegen einer Hochbegabung sind **keine außergewöhnlichen Belastungen**, wenn sie **nur die sozialen Folgen einer Krankheit** betreffen und nur allgemein der Vorbeugung einer psychischen Belastung dienen.

Vermieter

Zuwendungsnißbrauch an minderjährige Kinder kann anzuerkennen sein

Über **einen befristeten Nießbrauch** können Eltern **ihren minderjährigen Kindern** an einem Vermietungsobjekt **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verschaffen**. Im Gegensatz zur Vorinstanz sah der Bundesfinanzhof im entschiedenen Fall **keinen Gestaltungsmissbrauch**.

Hintergrund

Die Bestellung eines (**zugewendeten**) **Nießbrauchs an einem Mietgrundstück** zugunsten eines nahen Angehörigen wird steuerlich grundsätzlich anerkannt, wenn der Nießbrauch **wie zwischen fremden Dritten vereinbart** und so auch **tatsächlich durchgeführt** wird.

Außerdem muss der Nießbraucher gegenüber den Mietern **in die Rechtsstellung eines Vermieters eintreten**. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Vermietungseinkünfte nicht mehr dem Eigentümer, sondern **dem Nießbraucher zuzurechnen**.

Beachten Sie

Vor allem bei Nießbrauchsvereinbarungen zwischen **Eltern und ihren (minderjährigen) Kindern** kommt es hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung oft zum Streit mit dem Finanzamt, wenn dieses **einen Gestaltungsmissbrauch** i. S. d. S. § 42 Abgabenordnung (AO) unterstellt.

Vereinfachter Sachverhalt

Eltern hatten ihren minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern zeitlich befristet einen Nießbrauch an einem

Grundstück bestellt, das langfristig bis zur Beendigung des Nießbrauchs an eine GmbH vermietet ist. In den Streitjahren war 2016 der Vater und 2017 die Mutter Alleingesellschafter der GmbH.

Das Finanzamt rechnete die Vermietungseinkünfte aber nicht den Kindern, sondern deren Eltern persönlich zu. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die dagegen gerichtete Klage u. a. deshalb ab, weil ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliege. Dies hat der Bundesfinanzhof nun aber anders beurteilt.

Die **zeitlich befristete Übertragung der Einkunftsquelle** Vermietung und Verpachtung durch unentgeltliche Bestellung **eines befristeten Nießbrauchsrechts** ist **nicht missbräuchlich** im Sinne des § 42 AO, wenn dem Zuwendenden, von der Verlagerung der Einkunftsquelle abgesehen, **kein weiterer steuerlicher Vorteil** entsteht.

Dabei stellte der Bundesfinanzhof heraus, dass es dahinstehen kann, ob zwischen den Eltern der Kinder als Vermieter und der jeweils nur von einem Elternteil beherrschten GmbH **überhaupt ein persönliches Näheverhältnis** zu bejahen wäre. Denn weder das Finanzamt noch das Finanzgericht haben Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass der Vertrag seinem Inhalt nach **einem Fremdvergleich** nicht standhält. Ein **Gestaltungsmissbrauch liegt nicht vor**, wenn das minderjährige Kind als

Nießbraucher die ihm zur Nutzung überlassene Immobilie an fremde Dritte vermietet. Dann sind **die Vermietungseinkünfte dem Kind zuzurechnen**. Denn **die Begründung des Nießbrauchs** bewirkte im Streitfall **nur eine Übertragung der Einkunftsquelle**. Die Vermietungseinkünfte wurden nicht mehr vom Eigentümer (den Eltern), sondern von den Nießbrauchern erzielt. Ergibt sich daraus bei einer Gesamtbetrachtung **ein steuerlicher Vorteil**, ist dies die Folge des steuerlich anzuerkennenden Sachverhalts und insofern gesetzlich „vorgesehen“.

Darüber hinaus entsteht in einem solchen Fall **kein weiterer steuerlicher Vorteil**. Insbesondere werden nicht steuerlich unbeachtliche Unterhaltsaufwendungen in den Einkünftebereich verlagert. **Die GmbH** konnte die Geschäftsraummietauch vor Begründung des Nießbrauchs **als Betriebsausgabe abziehen**. Durch die Zuwendung der Einkunftsquelle erwächst **den Eltern der Kinder**, von der Verlagerung der Einkünfte abgesehen, **gegenüber der Zuwendung von versteuertem Einkommen kein steuerlicher Vorteil**.

Beachten Sie

Vor diesem Hintergrund brauchte der Bundesfinanzhof die vom Finanzgericht **aufgeworfene Frage nicht zu vertiefen**, ob die GmbH im Verhältnis zu den Kindern oder den Eltern **eine fremde Dritte war**.

Liebhabelei: Keine Steuerersparnis durch die Vermietung von Luxusimmobilien

Wird ein **Objekt mit einer Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche vermietet**, können **Vermietungsverluste nicht ohne Weiteres mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Eheleute hatten insgesamt drei Villen-

gebäude mit einer Wohnfläche von jeweils über 250 qm erworben und in voller Höhe fremdfinanziert. Die Immobilien vermieteten sie unbefristet an ihre volljährigen Kinder samt Ehepartner. Durch die Vermietung entstanden den Steuerpflichtigen jährliche Verluste zwischen 172.000 EUR und 216.000 EUR. Diese Verluste verrechneten sie mit ihren übrigen

Einkünften, wodurch sich eine erhebliche Einkommensteuerersparnis ergab. Nach einer bei den Eheleuten durchgeführten Außenprüfung versagte das Finanzamt jedoch deren steuerliche Anerkennung. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht Baden-Württemberg als unbegründet ab. Auch der Bundesfinanzhof hat die Verrechnung der Verluste mit den

Vermieter

Liebhabelei: Keine Steuerersparnis durch die Vermietung von Luxusimmobilien

übrigen Einkünften und die damit verbundene Steuerersparnis nicht zugelassen.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist **grundsätzlich und typisierend** davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige **beabsichtigt, einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften**, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben. Dies gilt jedoch **nur für die Vermietung von Wohnungen** und nicht für die Vermietung von Gewerbeimmobilien.

Wird aber, so der Bundesfinanzhof, eine Immobilie mit einer **Wohnfläche von mehr als 250 qm** vermietet, muss der Steuerpflichtige **nachweisen**, dass die Vermietung mit der Absicht erfolgt, **einen finanziellen Überschuss zu erzielen**. Kann er diesen Nachweis

nicht führen, weil er über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet, handelt es sich bei der Vermietungstätigkeit **um eine steuerlich nicht beachtliche sogenannte Liebhabelei**. In diesem Fall sind aus dieser Tätigkeit stammende Verluste **nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar**.

Mit dieser Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof seine **bisherige Rechtsprechung**, wonach bei der **Vermietung von aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Objekten** (z. B. Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche; Schwimmhalle) **nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit auszugehen ist**. Denn insoweit handelt es sich um Objekte, bei denen die Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen widerspiegelt und die sich wegen der mit

ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten lassen. Daher ist bei diesen Objekten regelmäßig nachzuweisen, dass **über einen 30-jährigen Prognosezeitraum** ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann.

Beachten Sie

Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht Baden-Württemberg **zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen**. Denn die bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts reichten dem Bundesfinanzhof nicht aus, um abschließend entscheiden zu können, ob das Finanzgericht **die Überschusserzielungsabsicht der Eheleute zu Recht verneint hat**.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Einkünfteabgrenzung bei Tätigkeit als Experte für eine TV-Sendung

Das Finanzgericht Düsseldorf hat jüngst klargestellt, dass **die erzielten Einkünfte aus einer Tätigkeit als Experte für eine TV-Sendung** nicht als freiberuflich zu qualifizieren sind, sondern **als gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen**.

Sachverhalt

Im Streitfall war der Steuerpflichtige als Mitwirkender einer TV-Sendung tätig, deren Konzept darauf gründete, dass Menschen durch einen Unterstützer begleitet werden, um ihre Situation zu verbessern. Dabei unterhielt sich der in den Sendungen als „Experte“ bezeichnete Steuerpflichtige schwerpunktmäßig mit den einmalig auftretenden Teilnehmern und nutzte seine Fachkenntnisse, um die Situation der Teilnehmer zu verbessern.

Der Steuerpflichtige ging im Hinblick auf den Unterhaltungscharakter der Sendung von einer künstlerischen

Tätigkeit aus und begehrte daher die Einordnung seiner Tätigkeit als freiberuflich. Das Finanzamt und das Finanzgericht Düsseldorf sahen das aber anders.

Zu der **freiberuflichen Tätigkeit** gehören nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) u. a. **die selbstständig ausgeübte künstlerische Tätigkeit**. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übt ein Steuerpflichtiger eine künstlerische Tätigkeit aus, wenn er **eine eigenschöpferische Leistung** vollbringt, in der seine individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus grundsätzlich **eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe** erreicht. Künstlerisch ist nur eine selbstständige, eigenschöpferische Arbeit, die dem Werk eine über die Darstel-

lung der Wirklichkeit hinausgehende Aussagekraft verleiht.

Vor diesem Hintergrund stellte **das Finanzgericht Düsseldorf** heraus: Die Tätigkeit des Steuerpflichtigen stellt **keine eigenschöpferische Leistung** dar, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. **Ob die Sendung selbst** – möglicherweise – dem künstlerischen Bereich zuzuordnen ist, ist insoweit unbeachtlich.

Merke

Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig. Der Ausgang des Revisionsverfahrens darf mit Spannung erwartet werden, zumal das Urteil auch Auswirkungen auf vergleichbare Konstellationen der Mitwirkung von „Experten“ an TV-Sendungen haben dürfte.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Pauschale Betriebsausgaben: Verwaltung darf die Regeln weitgehend frei ausgestalten

Manche Unternehmer können anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben **auch pauschale Beträge** geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Finanzverwaltung in der Ausgestaltung und Auslegung der Pauschalen weitgehend frei ist.

Die Verwaltung gewährt **für die folgenden Berufsgruppen** diese Pauschalen:

Die beiden Fallgruppen

Hauptberufliche selbstständige schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit:

- Betriebsausgabenpauschale (BA-Pauschale) in Prozent der Einnahmen: 30 %
- jährlicher Höchstbetrag: 3.600

EUR

Wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische **Nebentätigkeit** (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz („Übungsleiterfreibetrag“) handelt:

- BA-Pauschale in Prozent der Einnahmen: 25 %
- jährlicher Höchstbetrag: 900 EUR; wird für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt

Im entschiedenen Fall machten Eheleute jeweils eine Pauschale in Höhe von 30 % geltend. Das Finanzamt würdigte die Tätigkeiten aber **als Nebentätigkeiten und gewährte nur 25**

% . Die Begründung: **Die Begriffe der Haupt- und Nebenberuflichkeit** sind in H 18.2 „Betriebsausgabenpauschale“ Einkommensteuer-Hinweise (EStH) **nicht eigenständig definiert**. Daher griff das Finanzamt auf die **Definition der Nebenberuflichkeit des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz** zurück, wonach eine Tätigkeit nebenberuflich ist, wenn sie **nicht mehr als ein Drittel** der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Der Bundesfinanzhof kam zu folgendem Ergebnis: **Die Auslegung der Verwaltungsanweisung** durch das Finanzamt **ist möglich und überschreitet den gesetzlich vorgegebenen Rahmen nicht**.

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie wird nicht verlängert

Die Absenkung der Umsatzsteuer für **Speisen in der Gastronomie** von 19 % auf 7 % wird nicht verlängert, sodass **ab 2024 wieder 19 % Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt werden müssen. Darauf hat sich die Bundesregierung geeinigt.

Hintergrund: Bei der Umsatzsteuer, die Gastronomen an das Finanzamt abführen müssen, wird (vereinfacht) wie folgt unterschieden: **Essen zum Mitnehmen** unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. **Speisen, die vor Ort verzehrt werden**, werden mit 19 % besteuert. Um die Gastronomie

während der Coronapandemie zu entlasten, wurde der Steuersatz (befristet) auf 7 % gesenkt. Diese **Reduzierung wurde mehrmals verlängert**, zuletzt bis Ende 2023, um die Folgen der gestiegenen Energiepreise abzumildern.

Arbeitgeber

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2024

Der Bundesrat hat der **Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024** (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024) zugestimmt. Somit müssen diese neuen Werte ab 2024 im Lohnbüro beachtet werden.

Hintergrund: Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden anhand der Einkommensentwicklung **turnusgemäß zum 1.1. eines Jahres angepasst**. Dies erfolgt durch Verordnung. Nachfolgend sind **wichtige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt:

Bezugsgröße

Große Bedeutung für viele Werte in der Sozialversicherung hat **die Bezugsgröße** – u. a. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen **für freiwillige Mitglieder in der**

gesetzlichen Krankenversicherung oder für die Beitragsberechnung von **versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung**.

Beachten Sie

Die Bezugsgröße steigt im Jahr 2024 auf **3.535 EUR/Monat** (2023: 3.395 EUR/Monat); **die Bezugsgröße (Ost)** auf **3.465 EUR/Monat** (2023: 3.290 EUR/Monat).

Allgemeine Rentenversicherung

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung** erhöht sich auf **7.550 EUR/Monat** (2023: 7.300 EUR/Monat) **und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost)** steigt auf **7.450 EUR/Monat** (2023: 7.100 EUR/Monat).

Hintergrund: Die Beitragsbemessungsgrenze ist **der Höchstbetrag**, bis zu

dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags berücksichtigt werden. Für **darüber hinausgehendes Einkommen sind keine Beiträge zu zahlen**.

Krankenversicherung

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen **Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze)** beträgt im Jahr 2024 **69.300 EUR** (2023: 66.600 EUR). Die ebenfalls bundesweit einheitliche **Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung** steigt auf **62.100 EUR** jährlich (2023: 59.850 EUR) bzw. **5.175 EUR monatlich** (2023: 4.987,50 EUR).

Arbeitgeber

Bundesfinanzministerium veröffentlicht die Auslandsreisepauschalen für 2024

Das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1.1.2024** veröffentlicht. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 21.11.2023 kann unter www.iww.de/

[s9935](#) heruntergeladen werden.

Für die in der Bekanntmachung **nicht erfassten Länder** ist der **für Luxemburg** geltende Pauschbetrag maßgebend, für **nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes** ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag relevant.

Beachten Sie

Die **Pauschbeträge für Übernachtungskosten** sind **nur bei der Arbeitgeberersatzung** anwendbar. Für den **Werbungskostenabzug** sind die **tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend**. Dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Recht

rohwedder | partner 

Zweck von Jubiläumszuwendungen

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Das Landesarbeitsgericht Hamm hatte sich mit einem Urteil vom 09.12.2022 (Az. 13 Sa 754/22) mit der Berechnung und dem Zweck einer gewährten Jubiläumszuwendung für eine 35-jährige Beschäftigungszeit zu beschäftigen.

Eine Arbeitnehmerin stand bei einem Unternehmen vom 01.09.1986 bis einschließlich 31.08.2021 (und damit exakt 35 Jahre) in einem Arbeitsverhältnis als Maschinenbedienerin. Bei dem Unternehmen existierte eine Betriebsvereinbarung, wonach bei einem 35-jährigen Dienstjubiläum der Mitarbeiter eine Jubiläumszahlung in Höhe von EUR 2.200,00 brutto erhalten solle. Da die Mitarbeiterin bis einschließlich 31.08.2021 beschäftigt war (nicht jedoch mehr am 01.09.2021), weigerte sich das Unternehmen, das Dienstjubiläum zu zahlen. Das Unternehmen war der Auffassung, dass die Mitarbeiterin keinen Anspruch auf die Jubiläumszahlung habe, da sich das Dienstjubiläum der Mitarbeiterin erst am 01.09.2021 vollendet habe und zu diesem Zeitpunkt

sei die Mitarbeiterin nicht mehr im Arbeitsverhältnis gestanden. Die Mitarbeiterin war anderer Auffassung, da sie exakt mit Ablauf des 31.08.2021 35 Jahre für das Unternehmen gearbeitet habe.

Die Klage der Mitarbeiterin war erfolgreich, da das Landesarbeitsgericht Hamm eine Vollendung der 35-jährigen Betriebszugehörigkeit mit Ablauf des 31.08.2021 ausreichend sah. Maßgeblich sei insoweit der Wortlaut der Jubiläumsbestimmung im Tarifvertrag und dem durch ihn vermittelten Wortsinn. Insbesondere bei einem unbestimmten Wortsinn sei der wirkliche Wille der Betriebsparteien und der von ihnen beabsichtigte Zweck zu berücksichtigen, sofern und soweit dies im Text der Betriebsvereinbarung seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen sei ferner auf den Gesamtzusammenhang und die Systematik der Regelungen, wobei im Zweifel derjenigen Auslegung der Vorzug gebühre, die zu einem sachgerechten, zweckorientierten, praktisch brauchbaren und gesetzeskonformen

Verständnis der Bestimmung führe.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze war das Gericht der Auffassung, dass die Mitarbeiterin mit Ablauf des 31.08.2021 – und nicht erst am 01.09.2021 – Anspruch auf Zahlung der Jubiläumszuwendung habe. Zweck der gewährten Jubiläumszuwendung bestehe im Wesentlichen darin, die von den Mitarbeitern in der Vergangenheit erbrachte Betriebstreue und die Arbeitsleistung in der Vergangenheit zu belohnen. Die Betriebstreue bzw. Arbeitsleistung von 35 Jahren habe der Mitarbeiter deshalb nach einer Betriebszugehörigkeit von 35 Jahren erbracht. Bezogen auf diesen Zweck gebe es keinen Grund, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlangen.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Januar 2024